

Anlage 8

zu verstehender Anordnung

M u s t e r

APPROBATIONS-URKUNDE

Auf Grund seines/ihrer an der/dem

Name der Hochschule

absolvierten, daselbst am

Datum

beendeten pharmazeutischen Studiums und der entsprechend den geltenden Bestimmungen abgeleisteten praktischen Tätigkeit wird

Herrn/Frau

geboren am

in

die

Approbation als Apotheker

für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit Wirkung

vom _____ erteilt.

Datum

Die Approbation berechtigt den Apotheker/die Apothekerin zur Ausübung des Apothekerberufes.

Die Approbation wird erteilt auf Grund von § 1 Abs 1 der Anordnung vom 11. Juni 1968 über die Erteilung der Approbation nach Absolvierung des Studiums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 515).

Berlin, den _____ 19

Dienstsiegel

I

Rat des Bezirkes

— Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen —

Bezirksarzt

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Approbationsordnung der Zahnärzte**

vom 11. Juni 1968

Auf Grund des § 24 der Approbationsordnung der Zahnärzte vom 2. März 1949 (ZVOBl. S. 139) und in Durchführung der Anordnung vom 1. Februar 1967 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte/Fachzahnärzte — Facharztordnung/Fachzahnarztordnung — (GBl. II S. 83) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die zwölfmonatige Tätigkeit entsprechend der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte (GBl. I S. 796) entfällt. Die Absolventen der Stomatologie erhalten nach erfolgreich beendetem Studium die Approbation als Zahnarzt nach dem Muster der Anlage.

» 5. DB vom 4. Oktober 1956 (GBl. I Nr. 98 S. 1184)

82

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der § 1 Absätze 1, 2 und 4 sowie die §§ 2 bis 5 und 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte (GBl. I S. 796). Im § 6 sind die Worte „der Bestätigung nach § 2 Abs. 3 und der Bescheinigung nach § 3 Abs. 2“ zu streichen
- b) Fünfte Durchführungsbestimmung vom 4. Oktober 1956 zur Approbationsordnung der Zahnärzte (GBl. I S. 1184).

Berlin, den 11. Juni 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. G e h r i n g

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers